

Herr Bape: Ich halte es für ganz richtig, daß diejenigen Herren, die jede Neuerung für die Satzungen überhaupt ablehnen, auch jeden einzelnen Paragraphen, den wir beraten, bekämpfen; aber daß wir deswegen die Abstimmung zurückstellen sollen, um das Gesprochene unter wer weiß wie vielen neuen Ausdrücken zu vergessen, das halte ich nicht für praktisch.

Herr Bonz: Ich habe den Antrag gestellt, nachdem gesagt wurde, daß die Vermehrung des Vorstandes notwendig sei mit Rücksicht auf die vermehrte Arbeitslast, die die beantragten Neuerungen bringen sollen. Da ist es doch praktisch, daß wir erst sehen, ob die Neuerungen überhaupt kommen.

Herr Bape: Ich beantrage Schluß der Debatte und Abstimmung.

Herr Fuendeling: Ich halte es für richtiger, wenn wir über diesen Paragraphen abstimmen lassen; denn dann sehen wir sofort, ob die übrigen Paragraphen angenommen werden oder nicht. (Widerspruch.) Meiner Ansicht nach ist der Paragraph eine Kraftprobe. (Widerspruch.) Dann würde ich bitten, daß die Frage der fünf Mitglieder nicht mit den übrigen Bestimmungen verknüpft werde. Unbedingt notwendig würden ja die fünf Vorstandsmitglieder nicht sein, auch wenn eine Arbeitsvermehrung eintritt. Ich mag die Aeußerung des Herrn von Zahn nicht dem genauen Wortlaute nach wiedergegeben haben, die er im vorigen Jahre gethan hat; aber ich meine, von ihm gehört zu haben, daß es besser gewesen wäre, wenn seiner Zeit ein Ersatzmann dagewesen wäre. Auf jeden Fall glaube ich, daß wir, wenn wir die Zahl fünf annehmen, niemandem zu nahe treten.

Herr Goerig: Es stellt sich da noch eine Meinungsverschiedenheit heraus. Bisher war es üblich, daß der Vorstand aus einem Kreisvereine gewählt wurde. Davon steht aber in diesem neuen Statut nichts, und ich weiß, daß in unseren Besprechungen in Eisenach ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß es nicht Zwang sein solle, die Vorstandsmitglieder aus einem Kreisvereine zu wählen. Es würde also der Antrag Franke zu einer Angelegenheit passen, über die wir zunächst gar nicht zu beraten haben. Hier steht nur, es solle der Vorstand aus fünf Mitgliedern gewählt werden; wo die Vorstandsmitglieder zu suchen sind, das ist nicht gesagt. Ich persönlich bin allerdings auch der Meinung, daß es wünschenswert ist, daß sämtliche Vorstandsmitglieder aus einem Verein genommen werden.

Herr Siegmund: Ich glaube, die meist umstrittenen Paragraphen des heutigen Abends werden die §§ 14 und 15 sein. Erst nachdem diese Paragraphen angenommen oder abgelehnt sind, werden wir sehen, welche Arbeit dem neuen Vorstand entstehen wird. Wenn Sie die Einrichtung der Vertrauensmänner annehmen, so wird damit dem neuen Vorstand eine Arbeitslast auferlegt, die unbedingt fünf Vorstandsmitglieder nötig macht; lehnen Sie dagegen diese Vertrauensmänner ab, lehnen Sie ferner die Ausschüsse ab, so kann meines Erachtens ein Dreier-Ausschuß als vollständig genügend angesehen werden. Deshalb möchte ich dem Vorschlage des Herrn Kollegen Bonz zustimmen und bitten, über § 13 erst dann abzustimmen, nachdem wir uns über die §§ 14 und 15 geeinigt haben werden.

Abstimmung: Der Antrag Bonz wird angenommen und demnach die Beschlußfassung über § 13 ausgesetzt. —

§ 14:

Außerordentliche Ausschüsse, deren Einsetzung seitens des Vorstandes oder einzelner Vereine für zweckmäßig erachtet wird, sind in ihrer Zusammensetzung nicht an örtliche Beschränkung gebunden. Ihr Zweck besteht in Behandlung und Durchführung von besonders wichtigen Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Vorstande. Sie

treten letzterem in allen Fällen als stimmberechtigte Mitglieder bei

Die Bestimmung über die Zahl der Mitglieder und über die Personen selbst wird von Fall zu Fall herbeigeführt, entweder durch die Abgeordneten-Versammlung oder durch schriftliche Abstimmung. Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Personen hierfür in Vorschlag zu bringen.

Herr Hartmann: Meine Herren, ich möchte bemerken, daß dieser § 14 eine außerordentlich weittragende Bedeutung hat. Denn in § 18 heißt es: Der Vorstand ist verpflichtet zur Ausführung der Beschlüsse der außerordentlichen Ausschüsse. Also selbst ohne oder gegen dieses Botum des Verbands ist er verpflichtet, den Beschluß eines solchen Ausschusses auszuführen. Das ist eine Ungeheuerlichkeit, wie sie in wenigen Satzungen zu finden ist.

Herr Werlich: Was Herr Hartmann eben gesagt hat, steht im Widerspruch mit § 14; da heißt es, daß die Ausschüsse dem Vorstand in allen Fällen als stimmberechtigte Mitglieder beitreten. Wie ist das? Sie stimmen dann einfach zusammen mit dem Vorstand; dann kann keine Rede davon sein, daß der Vorstand verpflichtet wäre, einen Ausschlußbeschuß auszuführen; abgesehen davon, daß ich letzteres mit dem Kollegen Hartmann für unannehmbar halte; das durchbricht die ganze Organisation.

Herr Seippel: Ich stehe hier unter dem Eindruck, als ob nach Schwierigkeiten gesucht würde. Ich sehe keinen Widerspruch zu § 18. Es ist nur von den Verpflichtungen des Vorstandes die Rede. Der Vorstand sitzt selbst als stimmberechtigtes Mitglied in dem außerordentlichen Ausschusse, läßt ihn beraten und beschließen, und dann ist es selbstverständlich, daß der Vorstand als gegebene Direktive die Meinung des Ausschusses zur Ausführung bringt. Ob Sie redaktionell hier etwas geändert wissen wollen, ist eine andere Frage; sachlich scheint mir kein Grund dazu vorzuliegen. Ich bin überhaupt der Meinung, daß darin keine Gefahr liegt. Oder finden Sie es wünschenswert, daß der Vorstand seinem eigenen Kopfe folgt? Ich stehe auf dem Standpunkt, daß jeder Vorstandsvorstand dem Beispiel des jetzigen folgen soll, der mit großer Selbstverleugnung im vorigen Jahre seine eigene Meinung der Majorität untergeordnet hat.

Herr Werlich: Es ist doch ein Widerspruch da. Wenn es am Ende des § 14 hieße, daß die Vorstandsmitglieder den Ausschüssen als stimmberechtigte Mitglieder beizutreten haben, so ließe sich eher darüber reden. Es heißt aber umgekehrt: die Ausschußmitglieder treten dem Vorstand in allen Fällen als stimmberechtigte Mitglieder bei; nachher heißt es, der Vorstand habe die Beschlüsse der Ausschüsse auszuführen. Was das letztere betrifft, so möchte ich bemerken, daß es wohl nirgends vorkommt, daß einem außerordentlichen Ausschusse größere Befugnisse zugeteilt werden als dem Vorstand.

Herr Bape: Ich kann Herrn Werlich so weit entgegenkommen, um auszusprechen, daß vielleicht die Bestimmung des § 18 nicht unbedingt nötig ist. Die Sachlage ist doch die, daß die Ausschüsse als stimmberechtigte Mitglieder dem Vorstand beitreten, und daß, wenn dort Beschlüsse gefaßt werden, die schließliche Ausführung nicht von dem gesamten Ausschusse erfolgt, sondern von dem Vorstand. Insofern könnte die Bestimmung des § 18 als eigentlich in der Natur der Dinge liegend bezeichnet werden. Ein sachlicher Widerspruch liegt nicht darin.

Vorsitzender: Ich glaube, ich darf auf den Zustand im Börsenverein hinweisen, der ja auch gehalten ist, die